

RS Vwgh 1996/11/20 89/13/0259

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.11.1996

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §16 Abs1 Z9;

EStG 1972 §20 Abs1 Z2;

EStG 1972 §4 Abs4;

Rechtssatz

Reisekosten sind steuerlich nur anzuerkennen, wenn ihre betriebliche Veranlassung eindeutig erwiesen oder zumindest glaubhaft gemacht wird. Dies schon im Hinblick darauf, daß gleichartige Aufwendungen häufig auch im Bereich der privaten Lebensführung anfallen, was eine klare Abgrenzung erforderlich macht. Die betriebliche Veranlassung einer Reise kann nur festgestellt werden, wenn ihr zeitlicher und räumlicher Zusammenhang mit einer konkreten betrieblichen Tätigkeit erkennbar ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1989130259.X03

Im RIS seit

14.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at